VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Angebot und Auftrag

   Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, dass wir deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigen. Wir verkaufen und liefern auf Grund unserer Verkaufsbedingungen. Abweichungen hievon, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers. sind ausgeschlossen und für uns nicht verbindlich, außer, dass wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Nachträgliche Auftragsänderungen oder Streichungen können nur bei Bezahlung eventuell schon angefallener Kosten anerkannt werden. Alle direkt oder über unsere Vertreter eingehenden Aufträge gelten erst durch unsere schriftliche Bestätigung als angenommen. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, die bestellte und von uns zur Lieferung bestätigte Ware vereinbarungsgemäß abzunehmen.

2. Lieferung

   Ist die EAN-Nummer richtig?
   Prüfen Sie bitte sofort diese und andere Einzelheiten auf ihre Richtigkeit!
   Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

   Die jeweils vereinbarten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch für uns unverbindlich. Die Laufzeit der bestätigten Termine gilt erst nach vollständiger Klarstellung des Auftrages. Die Terminangaben gelten stets für die Lieferung ab Werk. Wir behalten uns das Recht vor, die Aufträge in Teillieferungen auszuführen. Für Abschlüsse oder Abrufaufträge gilt, wenn nichts anderes vereinbart, eine Abnahmefrist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei Überschreitung der Abnahmefrist werden die noch nicht abgenommenen Mengen berechnet und geliefert.
   Außerdem übernehmen wir bei Überschreitung der Abnahmefrist keine Verantwortung für Veränderungen der Folieneigenschaften.

   Aus der Nichteinhaltung der Lieferzeiten können Ansprüche irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, insbesondere Einwirkungen höherer Gewalt, nicht erfolgte oder verspätete Lieferung unserer Lieferanten, geben uns das Recht, entweder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3. Preise

   Unsere Preise sind nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen errechnet. Bei Steigerung der Herstellungskosten und Erhöhung der Rohmaterialpreisesind wir berechtigt, Preisaufschläge zu machen.

4. Druckvorschriften, Andrucke

   Deutliche Vorschrift des Druckbildes und aller Drucktexte sowie deren Größenbezeichnungen sind notwendig und müssen genauestens vereinbart werden. Dasselbe gilt für die Bestimmung der Farben.

   Zur Prüfung des Druckbildes kann nur die Schwarz-Weiß-Reinzeichnung oder deren Kopie vorgelegt werden. Für Druckfehler, die der Auftraggeber in der von ihm als druckreif bestätigten Reinzeichnung übersehen hat, sind wir nicht haftbar.

   Wird mit dem Auftraggeber die Abnahme eines Maschinenandruckes vor dem Auflagendruck vereinbart, ist die Anwesenheit des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten in unserem Betrieb zum Zeitpunkt des Andruckes notwendig. Er erteilt die Druckgenehmigung (das „Gut-zum-Druck") und bestätigt damit die Richtigkeit der Druckausführung und der Farbtöne.

5. Schutzrechte

   Entwürfe, Zeichnungen, Klischees und Druckzylinder sowie Negative, Filme, Zwischenaufnahmen, Farbauszüge und sonstige Hilfsmittel bleiben trotz Bezahlung unser Eigentum. Mit der Bezahlung der angemessenen Anteilskosten erwirbt der Kunde nur das Recht zur Benutzung derselben für alle durch uns hergestellten Packungen und Erzeugnisse.

   Durch Bezahlung dieser Kosten oder Kostenanteile von Klischees, Werkzeugen oder Druckzylindern erwirbt der Kunde aber kein Anrecht auf Auslieferung derselben. Eine Aufbewahrungspflicht für Druckzylinder und Klischees besteht nicht.

   Falls die Ausführung eines Auftrages nach den Angaben und Wünschen des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so haftet uns der Besteller für alle sich hieraus etwa ergebenden Verpflichtungen. Auch dem Besteller gegenüber übernehmen wir keine Gewähr dafür, daß Schutzrechte Dritter durch unsere Ausführung des Auftrages nach seinen Angaben nicht verletzt werden.

6. Toleranzen, Gewährleistung und Schadenersatz

   Branchenübliche Qualitätsschwankungen bilden keinen Grund zur Beanstandung. Für die Eignung der von uns gelieferten Waren zu bestimmten Verpackungszwecken oder zur Weiterverwendung in bestimmten Maschinen haften wir nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Über Wunsch des Kunden erfolgt durch uns eine Beratung über Verwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten auf seinen Verpackungsmaschinen.

   Bei allen Aufträgen behalten wir uns ca. 10% Mehr- oder Minderlieferungen vor.

   Jede Gewährleistung ist davon abhängig, dass die von uns gelieferte Ware gemäß den Besonderheiten des Materials vom Käufer sachgemäß behandelt und gelagert wird. Bei beanstandeter Ware steht uns das Recht zur Besichtigung, Prüfung und Vornahme von Versuchen an den Maschinen des Kunden zu. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art - insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art - sind ausgeschlossen.

7. Mängelrügen

   Solche können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und unter Angabe der Mängel vorgebracht werden.

   Bei versteckten Mängeln gilt eine Ausschlußfrist von 4 Wochen ab Rechnungsdatum.

   Ein Ausschuß von ca. 3% der Gesamtlieferung bei bedruckten Beuteln und Bobinen ist handelsüblich und berechtigt nicht zu Mängelrügen. Wir behalten uns von den 3% der Gesamtlieferung übersteigenden Anteil der Waren zu verbessern, zu ersetzen oder gutzuschreiben; bei Ersatzlieferung ist die mangelhafte Ware an uns zurückzugeben. Weitere Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Versand

   Dieser erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei Frankolieferung. Art und Weg des Versandes bleibt, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, uns überlassen.

9. Zahlung

   Zahlungen haben, falls nicht anders in der Auftragsbestätigung vereinbart, innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Vor Bezahlung alter, bereits fälliger Rechnungen aus früheren Lieferungen wird auf neue Rechnungen kein Skontoabzug gewährt. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

   Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

   Bei Zahlungsverzug sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

   Bei Überschreitung des Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über den jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.

   Die Ware bleibt bis zur gänzlichen Erfüllung aller für den Käufer aus dem Liefervertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten unser Eigentum.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

    Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand das für Wien sachlich zuständige Gericht.

11. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen. Sie sind auf Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes BGBI. 140/1979 nicht anwendbar.